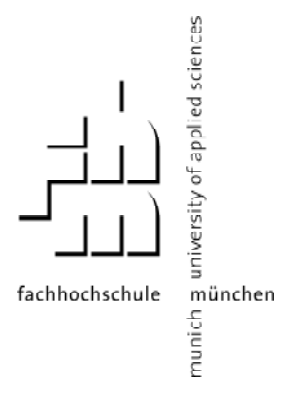


Öffnungszeiten des Bereiches Prüfung und Praktikum:
Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr sowie 12.45 bis 14.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



An die
Fachhochschule München
Hauptabteilung II Studium
- Prüfung und Praktikum -
Lothstraße 34

Studiengruppe: _____

80335 München

Matrikelnr.: _____

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Familien- und Vorname: _____

Antrag auf Beurlaubung für das

Winter/ Sommersemester 20_____ (Abgabe für WS, möglichst bei der Rückmeldung im Juli, spätestens jedoch bis 31.Oktober –Ausschlussfrist!)
bis einschließlich
Sommer/ Wintersemester 20_____ (Abgabe für SS möglichst bei der Rückmeldung im Januar, spätestens jedoch bis 14. April – Ausschlussfrist!)

Begründung für die Beurlaubung (Belege bitte beifügen):

(Bitte zuerst Text auf der Rückseite lesen)

- Wehrdienst bzw. Zivildienst (Einberufungsbescheid, bitte Fotokopie vorlegen)
- Mutterschaftsurlaub bzw. Elternzeit (bitte Mutterpaß oder Geburtsurkunde vorlegen)
- Sonstige Gründe (bitte schriftlich darlegen, im Krankheitsfall ärztliches Attest im Original vorlegen)

Die Hinweise auf Seite 2 dieses Formblattes habe ich aufmerksam gelesen. Ich habe keine Fragen mehr hierzu.

Ort, Datum

Unterschrift des Studierenden

Bitte senden Sie den Beurlaubungsbescheid an folgende Adresse:

Straße und Hausnummer, App.-Nr., c/o: _____
PLZ und Ort : _____

Bitte ggf.
ankreuzen

Meine Adresse ändert sich dauerhaft, bitte korrigieren Sie daher meine an der FH München elektronisch gespeicherten Daten.

Wichtige Informationen – Bitte aufmerksam lesen!:

1. Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn – bezogen auf Ihre Person - ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Mutterschaft bzw. Elternzeit, Studierunfähigkeit aus Krankheitsgründen, Einberufung zum Wehr- bzw. Zivildienst), der Sie vorübergehend hindert, das Studium ordnungsgemäß fortzusetzen. Finanzielle Probleme werden in der Regel nicht anerkannt!
2. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden.
Ausnahme: Im Falle von Elternzeit kann die Beurlaubung regelmäßig bis zu dem Semester ausgesprochen werden, in welchem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet.
3. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Fachsemesterzahl nicht mitgerechnet.
4. In einem Urlaubssemester
 - bleiben Sie Mitglied der Fachhochschule München,
 - sind Sie wahlberechtigt,
 - erhalten Sie zu Semesterbeginn ein Leporello „vom Studium beurlaubt“,
 - können Sie Studien- und Prüfungsleistungen nicht erstmals antreten und erbringen, es sei denn, Sie sind wegen Mutterschaft oder Elternzeit beurlaubt,
 - können und müssen Sie grundsätzlich zur Wiederholung von Prüfungsleistungen antreten! (siehe auch Nr. 5)
 - sind Sie Kraft Gesetzes für das Urlaubssemester von der Zahlung des Studienbeitrages nach Art. 71 Abs. 1 BayHSchG i. H. v. derzeit 500,00 Euro befreit, die Verpflichtung zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages und des Grundbeitrages (derzeit insgesamt 92,00 Euro) bleibt jedoch bestehen. (siehe auch Nr. 6)
5. Frist für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen.
 - Bitte beachten Sie, daß die Fristen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen durch die Beurlaubung nicht unterbrochen werden. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, so gilt die betreffende Wiederholung als nicht bestanden, was unter Umständen auch zur Entlassung aus der FH München führen kann. Ein Weiterstudium im gleichen Studiengang ist dann auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich.
 - Wegen einer Verlängerung der Wiederholungsfrist können Sie einen Antrag auf Nachfrist einreichen (diesem Antrag sind entsprechende Belege beizufügen). Eine Nachfrist kann gewährt werden, wenn Sie Wiederholungsfristen aus besonderen, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen, nicht einhalten können. Nähere Auskünfte hierzu können Sie bei den für Ihren Studiengang zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern im Bereich Prüfung und Praktikum erfahren.
Siehe auch: http://www.fh-muenchen.de/home/fhm/stud-verw/pruef-amt/d_pruef_kontakt.pcms
6. Auch beurlaubte Studenten und Studentinnen müssen sich jedes Semester form- und fristgerecht rückmelden.
Daraus folgt, dass Sie – trotz Beurlaubung – den während der Rückmeldefrist fälligen Verwaltungskostenbeitrag sowie den Grundbeitrag (ehem. „Studentenwerksbeitrag“) auf das dafür vorgesehene Konto der Fachhochschule München einzahlen müssen, da Ihnen andernfalls die Entlassung aufgrund nicht fristgerechter Rückmeldung droht. Bei Beendigung der Beurlaubung und anschließender Wiederaufnahme des Studiums im folgendem Semester wird außerdem bei der Rückmeldung der Studienbeitrag in Höhe von 500,00 Euro für das Folgesemester fällig.